

Koalitionsvertrag – Weg frei für Änderungen im BWaldG **Keine Überraschungen für die zukünftige Forstpolitik auf Bundesebene**

In den Wochen nach jeder Bundestagswahl werden bei der Bildung von Koalitionen bekanntlich die Ziele der neuen Regierung definiert und im Rahmen eines Koalitionsvertrags zwischen den politischen Akteuren festgezurrt. Auch wenn das Forstrecht in Deutschland primär Ländersache ist, so lohnt doch ein kurzer Blick nach Berlin, um zu erfahren, welche Änderungen die neue Bundesregierung für die 17. Legislaturperiode im Bereich der Forstwirtschaft und des Naturschutzes anstrebt. Eines wird auf den ersten Blick deutlich: Radikale Änderungen wird es nicht geben!

Die bereits in der 16. Legislaturperiode durch die große Koalition geplante Novellierung des **BWaldG** war bekanntlich vor dem Hintergrund grundlegender Differenzen in der Frage einer neuen Definition des Begriffs der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zwischen dem CSU-geführten Landwirtschaftsministerium und dem SPD-geführten Umweltministerium gescheitert. Die Definitionsfrage ist im Koalitionsvertrag nicht behandelt, so dass dieser ewige Streitpunkt wohl (für die nächsten 4 Jahre ?) vom Tisch ist. Konkret soll das BWaldG in folgenden Punkten verändert werden:

- Klare Regeln zur Verkehrssicherung im Wald
- Definition von Kurzumtriebsplantagen (Herausnahme aus dem Waldbegriff)
- Vermarktungsmöglichkeiten von Holz für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Zudem soll die Charta für Holz mit ihrer Zielsetzung der Erhöhung des Holzverbrauchs weiter entwickelt werden.

Zum Themenkreis **Naturschutz** haben sich die drei Parteien auf folgenden Punkt geeinigt: „Im Rahmen der Umsetzung der nationalen Strategie für die biologische Vielfalt werden wir ein Bundesprogramm erarbeiten, dass mit den Ländern und Kommunen, mit Waldbesitzern, Landnutzern und Naturschutzverbänden abgestimmt wird.“ Konkrete Aussagen, wie hoch der aus der Bewirtschaftung zu nehmende Waldanteil sein soll oder mit welchen weiteren Eingriffen in die Freiheit bei der Bewirtschaftung der Wälder zu rechnen ist, sind im Koalitionsvertrag nicht zu finden. Bekanntlich enthält die von der alten Bundesregierung beschlossene und damit gültige „Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“ die Forderung nach der Stilllegung von 5 % der Waldfläche Deutschlands aus der forstlichen Bewirtschaftung.

Auch im **Jagdrecht** ist Kontinuität angesagt. Wörtlich heißt es dazu im Vertrag: „Damit Jäger ihren Auftrag zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen zu Gunsten der Erhaltung der Biodiversität nachkommen können, treten wir dafür ein, das Bundesjagdgesetz grundsätzlich in seiner jetzigen Form zu erhalten.“

Der BDF-Bundesverband hatte am 09.10.2009 durch einen offenen Brief an alle neu gewählten Bundestagsabgeordneten versucht, im Zuge der Koalitionsverhandlungen auch die Forderungen nach dem **Einsatz von forstfachlich qualifiziertem Personal** bei der Betriebsleitung, Betriebsführung und forstpraktischen Arbeit durch eine entsprechende Regelung im BWaldG durchzusetzen. Auch wenn diese Forderung im Koalitionsvertrag nicht enthalten ist, so wird unser Bundesverband bei diesem wichtigen Thema weiter in Berlin am Ball bleiben.

Eine Zusammenfassung der forst- und umweltpolitisch relevanten Inhalte des Koalitionsvertrags ist als Anlage beigefügt. Diese Zusammenfassung wurde vom Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) erstellt und dem BDF-Bundesverband als Informationsunterlage zur Verfügung gestellt. Der BDF-Bundesverband ist Mitglied im DFWR.

Ihr BDF-Landesvorstand NRW

Stephan Schütte, Norbert Bösken, Volker Steinhage, Gerhard Tenkhoff, Richard Nikodem, Ute Messerschmidt